

# Berufsverband der tauben GebärdensprachdolmetscherInnen (tgsd)

## **Satzung**

Stand: 18. Juli 2016

Beschlossen auf der Gründungsversammlung  
am 5. Dezember 2015 in Berlin, geändert am 02.04.2016

### **Präambel**

Der Berufsverband der tauben GebärdensprachdolmetscherInnen ist ein freiwilliger Zusammenschluss von tauben GebärdensprachdolmetscherInnen im deutschsprachigen Raum und vertritt die Standpunkte und Belange der Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Gesetzgebung und Verwaltung. Er ist Nachfolger des Forum der staatlich geprüften tauben Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Berufsverband führt den Namen „Berufsverband der tauben GebärdensprachdolmetscherInnen (tgsd)“. Der Berufsverband beabsichtigt die Eintragung in das Vereinsregister. Nach der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Berufsverband wurde am 5. Dezember 2015 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Berufsverbands**

1. Zweck des Berufsverbandes ist die berufsständischen Vertretung der tauben GebärdensprachdolmetscherInnen sowie die Förderung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.
2. Aufgaben und Ziele des Verbands sind insbesondere
  - a. Weiterentwicklung des Berufsstandes
  - b. Qualitätssicherung und Förderung des Qualitätsbewusstseins

- c. Förderung der lokalen, nationalen und internationalen Kooperation und der Verständigung zwischen tauben und hörenden GebärdensprachdolmetscherInnen.
  - d. Öffentlichkeitsarbeit
  - e. Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden der GebärdensprachdolmetscherInnen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene
  - f. Förderung des kulturellen, fachlichen und kollegialen Austausches auf nationaler und internationaler Ebene
3. Der Berufsverband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  4. Die Mittel des Berufsverbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Berufsverbands keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Berufsverbands. Es sei denn, sie werden vom Berufsverband angestellt. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  5. Die Verfolgung parteipolitischer, ideologischer oder konfessioneller Ziele ist ausgeschlossen.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen und tauben Personen erworben werden. Ordentliches Mitglied des tgsd ist jede/r taube/r GebärdensprachdolmetscherIn, die/der die Kriterien zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft laut Geschäftsordnung erfüllt, sich zu den Grundsätzen des Verbandes bekennt und die ordentliche Mitgliedschaft erworben hat. Ordentliche Mitglieder besitzen sowohl aktives als auch passives Wahlrecht und verfügen über eine Stimme.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen und tauben Personen erworben werden. Außerordentliches Mitglied des tgsd ist jede Person, die die Kriterien zur Erlangung der Außerordentlichen Mitgliedschaft laut Geschäftsordnung erfüllt, sich zu den Grundsätzen des Verbandes bekennt und die außerordentliche Mitgliedschaft erworben hat. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Wahlrecht und verfügen über keine Stimme.
3. Die Fördermitgliedschaft kann von natürlichen als auch juristischen Personen oder Personenvereinigungen erworben werden, die den Berufsverband materiell und/oder ideell unterstützen. Sie verfügen weder über passives noch aktives Wahlrecht. Sie haben kein Stimmrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Ein Antrag auf Eintritt in den Berufsverband ist schriftlich einzureichen. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Berufsverband kann durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung erlischt werden.

## **§ 4 Austritt**

1. Der Austritt aus dem Berufsverband ist jeweils nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ein Austritt befreit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
2. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Verbandsvermögen.

## **§ 5 Ausschluss und Streichung**

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Berufsverbands zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
2. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören. Gibt dieses Mitglied eine schriftliche Stellungnahme ab, so ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
3. Der Ausschluss aus dem Berufsverband kann nur von der Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
5. § 4 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
6. Der Vorstand ist zur Streichung von Mitgliedern befähigt, wenn der zum 31.01. fällige Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr trotz Mahnung nicht bis zum 31.03. gezahlt wurde.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

1. Zur Deckung der bei Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten erhebt der Berufsverband einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei Eintritt ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende Februar des laufenden Jahres fällig.

## **§7 Verbandsorgane**

1. Verbandsorgane sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
  - a. Änderungen der Satzung;
  - b. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes;
  - c. Beitragsneufestsetzungen;
  - d. Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Antragstellers gegen die ablehnende Aufnahmeentscheidung des Vorstandes;
  - e. Ausschließung eines Mitgliedes;
  - f. Auflösung des Vereins.
3. In jedem Geschäftsjahr soll wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder gemäß §3 Abs. 1 anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Wenn es das Interesse des Berufsverbands erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
6. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.
7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen zwischen Absendetermin und dem Tag der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der eingereichten Anträge. Anträge auf Satzungsänderung können bis zu drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung erfolgen. Sonstige Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Die geänderte Tagesordnung wird dann spätestens fünf Tage vor der Versammlung bekanntgegeben.

## **§9 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den zweiten Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann eine Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann Tagungsordnungspunkte absetzen und neue Tagungsordnungspunkte beschließen.

3. Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten.
4. Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit. Blockwahl des Vorstandes ist zulässig.
5. Sofern Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.
6. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Beschlüsse können dann schriftlich gefasst werden, und Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und sonstiger Förmlichkeiten abgehalten werden, sofern alle Mitglieder des Berufsverbands zustimmen.
10. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Berufsverbands ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister können nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den ordentlichen Mitgliedern für die Restamtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Jährlich sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden. Eine Vorstandssitzung sollte der Mitgliederversammlung entsprechen.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Berufsverband gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
8. Ersatz von Aufwendungen: Reisekosten und Spesen unterliegen der Festsetzung des Vorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Weiterhin ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

## **§11 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern als bald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§12 Auflösung und Verwendung des Verbandsvermögens**

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beruft der Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die dann mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das „efsli Deaf Interpreters committee“ im European Forum of Sign Language Interpreters (efsli), das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.